

Name der Gesellschaft
Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs=
Aktien=Bank zu Frankfurt a.O.

会社名
フランクフルト・アルゲマイネ再保険株式銀行

認可年月日
1870.02.05.

業種
保険

掲載文献等
Extrablatt zum Amtsblatt Nr.8 der Regierung zu Frankfurt a. O.,
Nr.8. (25.02.1870), SS.1-16.

ファイル名
18700205FARVG_A.pdf

Extra-Blatt

zum
Amtsblatt Nr. 8 der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben den 25. Februar 1870.

Statut

der

Frankfurter Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Bank

zu

Frankfurt a. D.

I.

Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Bank.

§. 1.

Firma und Sitz.

Nach Maßgabe der Artikel 207 bis 249 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und der Artikel 12 und 13 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 sind die Unterzeichneten zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, welche die Firma:

Frankfurter

Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank

zu

Frankfurt a. D.

führen und in Frankfurt an der Oder ihren Sitz haben soll.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck der Bank ist: Rückversicherung zu gewähren gegen Feuergefahr und gegen die Gefahren des Transportes.

§. 3.

Dauer.

Die Dauer der Bank wird vorläufig auf Fünfzig Jahre bestimmt, vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung ihrer Errichtung an gerechnet.

Mindestens ein Jahr vor Ablauf dieser Dauer wird durch die General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen entschieden, ob und auf wie lange die Dauer der Bank verlängert werden soll. In gleicher Weise wird bei jedesmaligem Ablauf der Dauer der Bank verfahren. Die von der General-

Versammlung beschlossene Verlängerung der Dauer der Bank bedarf der Landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Gerichtsstand.

Die Bank hat ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Kreisgerichte und nach Einführung von Handelsgerichten vor dem Handelsgerichte zu Frankfurt an der Oder.

II.

Vom Grundkapitale, von den Aktien und den Aktionären.

§. 5.

Grundkapital.

Das Grundkapital der Bank ist auf:
Eine Million Sechshunderttausend Thaler
im Dreißig-Thalerfuße

festgesetzt, vertheilt auf Dreitausend Zweihundert Aktien, jede Aktie zu

Fünfhundert Thalern.

Für den Fall, daß die Geschäfte dies nothwendig machen, ist auf Beschluß der Generalversammlung eine Erhöhung dieses Kapitals bis auf Fünf Millionen Thaler mit ministerieller, eine weitere Erhöhung mit Landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 6.

Die Inhaber der Aktien erster Emission sind berechtigt, sich an etwaigen weiteren Emissionen durch Zeichnung einer, der Zahl ihrer Aktien erster Emission rational entsprechenden Anzahl Aktien al pari zu theiligen, insofern sie ihre desfallige Erklärung in der vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von vier Wochen abgeben. Wird gemäß §. 5 auf Beschluß der General-Versamm-

lung das Grundkapital mit Landesherlicher Genehmigung erhöht, so haben die Inhaber von Aktien der seitherigen Emissionen eine gleiche Berechtigung hinsichtlich aller weiter zu emittirenden Aktien. Beide Berechtigungen erstrecken sich nur so weit, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statutes den Aktienbesitz in einer Hand gestatten (§. 11).

Stimmen bei einer neuen Emission die Zahlen der schon emittirten und der noch zu emittirenden Aktien nicht überein, derart, daß also nicht auf jede alte Aktie eine neue ertheilt werden kann, so trifft der Aufsichtsrath über einen Ausgleichsmodus für die Bruchtheilsberechtigungen nähere Bestimmung.

Die Bank eröffnet ihre Geschäfte, sobald sie der Königl. Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat, daß auf die zuerst zu emittirenden dreitausend zweihundert Aktien, nach den Bestimmungen des §. 7 dieses Statutes, zwanzig Prozent baar eingezahlt und achtzig Prozent in Sola-Wechseln hinterlegt sind, auch von der Königl. Aufsichtsbehörde eine öffentliche Bekanntmachung hierüber in den, §. 63 dieses Statutes erwähnten Blättern, auf Kosten der Bank, erlassen worden ist.

Der Nachweis über die erfolgte Deckung des gesamten Grundkapitales durch Baareinzahlung von dreihundertzwanzig Tausend Thaler und durch Hinterlegung von einer Million zweihundertachtzigtausend Thalern in Sola-Wechseln muß spätestens ein Jahr nach erhaltener Konzession geführt sein, oder die letztere erlischt.

Dem Publikum gegenüber darf die Bank in ihren öffentlichen Bekanntmachungen, sowie auf allen ihren Formularen, niemals ein höheres als das wirklich emittirte Kapital unter gleichzeitiger Angabe der darauf baar eingezahlten Summe als Garantie-Mittel anführen.

§. 7.

Einzahlung der Aktien.

Auf jede Aktie sind zwanzig Prozent des Nominal-Betrages, also Einhundert Thaler für eine Aktie, baar einzuzahlen. Für den Rest von achtzig Prozent des Nominal-Betrages jeder Aktie, also vierhundert Thaler, hat jeder Aktionär vier Sola-Wechsel nach den Formularen der Beilagen unter Lit. A. 1, 2, 3 und 4 (siehe am Schlusse) auszustellen (cfr. §. 22. ad c). Diese Sola-Wechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresabschluss zu prüfen und event. deren Einzahlung (§§. 16, 17) zu veranlassen. Die Aktionäre haben in Frankfurt an der Oder Wechsel-Domizil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen, wenn die Aktionäre nicht selbst in Frankfurt an der Oder wohnen, gültiger Weise an die in diesem Domizile wohnenden, von den Aktionären zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§. 20 und 21, Theil I. Titel 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Aktionäre, welche in einem Lande

wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nicht gilt, haben einen dem Aufsichtsrathe genehmten, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

§. 8.

Form der Aktien.

Die Aktien lauten auf Namen und werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer, auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths und derjenigen des Direktors ausgefertigt, sowie mit Dividendenscheinen auf fünf Jahre nach dem Formular der Beilage Lit. C. und mit einem Talon nach dem Formulare der Beilage Lit. D. (siehe am Schlusse) versehen.

Auf den Aktien sind die §§. 7, 9, 10, 12 bis incl. 25 und 63 dieses Statuts mit abgedruckt.

§. 9.

Aktienbuch.

Jede Aktie erhält in einem unter Kontrolle des Aufsichtsraths zu führenden Aktienbuche ein Follium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jetzmaligen Inhabers, sowie alle Eigentums-Veränderungen eingetragen werden. Dieses Follium wird auf jeder Aktie vermerkt. Nur die aus diesem Aktienbuche ersichtlichen Inhaber der Aktien gelten als Mitglieder der Bank. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Aktie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungsvermerk ist mit der Unterschrift des zur ständigen Kontrolle der gesamten Geschäftsführung kommittirten Mitgliedes des Aufsichtsraths und derjenigen des Direktors zu versehen. Die Kosten der Stempel zu den Aktien und zu den Wechseln trägt jeder Aktionär.

§. 10.

Untheilbarkeit der Aktien.

Die Aktien sind untheilbar und können nur auf eine Person, nicht auf eine Firma, ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Aktie in den Besitz mehrerer Personen über, so kommen die Bestimmungen des §. 15 zur Geltung.

§. 11.

Höchste Zahl der Aktien in einer Hand.

Kein Aktionär darf mehr als Einhundert Aktien einer und derselben Emission besitzen. Ebenso darf die Anzahl der von den einzelnen Gesellschaftern einer offenen Handels-Gesellschaft besessenen Aktien zusammen Einhundert Stück einer und derselben Emission nicht übersteigen.

§. 12.

Wirkungen des Aktienbesitzes.

Jeder Aktionär partizipirt an dem Gewinne oder Verluste der Bank nach Verhältnis seiner Aktienzahl. Ueber den Nominalbetrag der Aktien hinaus kann er

unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Bank in Anspruch genommen werden.

§. 13.

Ertheilung und Besitzwechsel der Aktien.

Ueber die Gewährung von Aktien an die Zeichner der ersten Emission des Grundkapitales bestimmen die Gründer der Bank; über die Gewährung von Aktien bei der zweiten und bei einer etwaigen ferneren Emission hat der Aufsichtsrath der Bank zu entscheiden.

§. 14.

Bei dem Uebergange der Aktien an neue Eigentümer ist die Genehmigung des zur ständigen Kontrolle der gesamten Geschäftsführung kommittirten Mitgliedes des Aufsichtsraths und des Direktors erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Aktie statt, so hat der neue Eigentümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue Sola-Wechsel auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei der Bank tritt der Uebergang der Aktie an den neuen Eigentümer in Kraft. Der frühere Aktionär erhält dagegen seine Sola-Wechsel zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Aktie an seinen Besitznachfolger an, vorbehaltlich der im Art. 223 Abs. 3 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches festgesetzten subsidiarischen Haftbarkeit, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionär der Bank auf. Von der Verpfändung der Aktien braucht der Aufsichtsrath keine Notiz zu nehmen, verhandelt vielmehr, ohne Rücksicht auf dieselbe, mit dem aus dem Aktienbuche konstituierenden Eigentümer der Aktie.

§. 15.

Vererbung der Aktien.

Stirbt ein Aktionär, oder hört eine im Besitze von Bankaktien befindliche Korporation oder juristische Person auf zu bestehen, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger derselben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht beziehungsweise die Verpflichtung, dem Aufsichtsrathe einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Verweigert der Aufsichtsrath den Uebergang der Aktie auf den Vorgesetzten, so haben die Erben beziehentlich die Rechtsnachfolger das Recht und die Verpflichtung, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen anderen Aktionär vorzuschlagen.

Verweigert der Aufsichtsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgesetzten, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist derselbe befugt, die Aktie für Rechnung der Erben oder Rechtsnachfolger durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

§. 16.

Gezwungener Verkauf der Aktien bei Vermögensverfall des Aktionärs.

Wenn ein Aktionär, so lange die ihm zuständige Aktie noch nicht voll eingezahlt ist, in Konkurs gerät,

oder seine Zahlungen suspendirt, wenn Exekutionen wegen Forderungen fruchtlos gegen ihn vollstreckt worden sind, oder wenn ihm die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens nicht mehr zusteht: so kann der Aufsichtsrath den Aktionär oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach §. 7 ausgestellten Sola-Wechsel durch Einzahlung des Betrages, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionärs bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit zinsbar angelegt wird) oder einen neuen Aktionär vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vier Wochen nach der ersten desfallsigen Aufforderung des Aufsichtsraths, oder wird der Uebergang der Aktie auf den Vorgesetzten nicht genehmigt, so ist der Aufsichtsrath befugt, die betreffende Aktie für Rechnung des Aktionärs oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben §. 15 angegeben, verkaufen zu lassen.

§. 17.

Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Aktionär nach erfolgter Präsentation seinen laut Sola-Wechsel Lit. A. 1, 2, 3, 4 übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Aktionär verlustig zu erklären, sofern, in Beobachtung der Bestimmung im Art. 221 Abs. 2 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (§. 63), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, von dem Aufsichtsrathe bekannt gemacht worden ist.

Seine Aktien werden alsdann in gleicher Weise, wie §. 15 angeht, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrbetrag, jedesmal ohne Ausnahme, der Bank anheim, während für einen etwaigen Minder-Erlös bis zu dessen Belauf die Wechsel des Aktionärs geltend gemacht werden.

§. 18.

Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Sola-Wechsel.

Das im §. 17 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Aktien findet auch auf diejenigen Aktionäre Anwendung, welche die im §. 7 vorgeschriebene Einzahlung erneuerter Sola-Wechsel an die Bank binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§. 19.

Annullirung der Aktien.

Wenn in den durch die §§. 15, 16, 17 und 18 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Aktien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, die betreffenden Aktien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekannt-

machung für ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirten Aktien neue Aktien mit der Bezeichnung „Duplikat“ unter der früheren Nummer und auf den Namen des neuen Eigentümers lautend, sowie mit Angabe des Grundes der Ungültigkeitserklärung des Originals auszufertigen.

§. 20.

Mortifikation der Aktien und Unzulässigkeit der Mortifikation hinsichtlich der Dividendscheine und Talons.

Geht eine Aktie verloren oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Nach erfolgter Mortifikation wird eine neue Aktie mit der Bezeichnung „Duplikat“ unter der früheren Nummer sowie mit Angabe des Grundes der Ungültigkeitserklärung des Originals auszufertigt und dem im Aktienbuche verzeichneten Eigentümer der mortificirten Aktie gegen Erlegung der Stempelgebühren behändigt.

Eine Mortifikation verlorener Dividendscheine oder verlorener Talons findet nicht statt. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon vom Fälligkeitstage ab binnen drei Monaten nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Bank angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendscheine widersprochen worden, so wird diese neue Serie zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf dieselbe gültig oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Sind Aktien, Dividendscheine oder Talons zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch bergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Bank berechtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Aktien, Dividendscheine und Talons, welche als beschädigt zurückgegeben werden und für welche neue Papiere ausgehändigt sind, müssen durch den Direktor im Beisein eines Mitgliedes des Aufsichtsraths vernichtet werden.

III.

Von der Organisation und Verwaltung.

§. 21.

Gliederung der Bank-Organe.

Die Organe der Bank sind:

- a. die General-Versammlung der Aktionäre,
- b. der Aufsichtsrath,
- c. der Direktor.

A. Von der General-Versammlung.

§. 22.

Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen.

Alljährlich findet regelmäßig im Laufe des Monats Mai am Siege der Bank eine ordentliche General-

Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten vollen Rechnungsjahres.

Außerordentliche General-Versammlungen müssen am Siege der Bank zusammenberufen werden:

- a. auf Beschluß des Aufsichtsraths;
- b. wenn die Besitzer von zusammen mindestens einem Fünftel der emittirten Aktien unter Angabe der Gründe bei dem Aufsichtsrathe oder bei dem Direktor schriftlich darauf antragen;
- c. wenn neue Paar-Einschüsse auf die Aktien gefordert werden sollen (cfr. §. 7);
- d. auf Verlangen der königlichen Aufsichtsbehörde (§. 64).

§. 23.

Einladungen zu denselben.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen, die zweite spätestens vierzehn Tage vor dem bestimmten Versammlungstage und zwar mit einem Zwischenraum von mindestens vierzehn Tagen in den Blättern der Bank (§. 63) veröffentlicht sein muß, von dem Direktor zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Direktor ist verpflichtet, jeden geschäftlichen Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welcher von ihm selbst, oder vom Aufsichtsrath, oder von einem Aktionär beziehentlich mehreren Aktionären gestellt wird, den letzten jedoch nur dann, wenn derselbe dem Direktor spätestens sechs Wochen vor dem für die General-Versammlung anberaumten Termine schriftlich zugeht und wenn ferner der oder die Antragsteller sich derzeit im Besitze von mindestens zusammen einhundert Stück Aktien befinden.

§. 24.

Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Aktionäre.

Zum Erscheinen in der General-Versammlung ist jeder Besitzer einer Aktie berechtigt. Die Aktionäre haben sich jedoch durch Vorzeigung ihrer Aktien zu legitimiren und erhalten erst nach geschehener Legitimation das Recht, der General-Versammlung beizuwohnen und in derselben zu stimmen (§. 25). Eine Vertretung nicht persönlich erscheinender Aktionäre in den General-Versammlungen ist unstatthaft. Ehefrauen können sich jedoch durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren und juristische Personen durch ihre Repräsentanten, auch wenn diese nicht selbst Aktionäre sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Für einen Aktionär darf nicht mehr als ein Vertreter erscheinen.

§. 25.

Stimmberechtigung der Aktionäre.

Jeder, der wenigstens seit drei Monaten eine oder mehrere Aktien der Bank eigenthümlich besitzt und der sich hierüber nach der Bestimmung des §. 24 legitimirt hat, ist berechtigt, in der General-Versammlung mitzustimmen. Es berechtigt der Besitz von:

1	—	10	Aktien	zu	1	Stimme
11	—	20	"	"	2	Stimmen
21	—	30	"	"	3	"
31	—	40	"	"	4	"
41	—	50	"	"	5	"
51	—	60	"	"	6	"
61	—	70	"	"	7	"
71	—	80	"	"	8	"
81	—	90	"	"	9	"
91	—	100	"	"	10	"

u. s. w. in gleicher Progression der Stimmenanzahl bis zu 200 Stück Aktien.

Die Stimmen in einer Person, die nicht erschienenen Aktionäre vertritt, können, einschließlic der eigenen, die Zahl von zwanzig nicht übersteigen. Auch ein Aktionär, der nur eigene Aktien vertritt, kann höchstens zwanzig Stimmen abgeben.

§. 26.

Beschlussfähigkeit der General-Versammlungen.

Jede in statutmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens einhundert Stimmen darin vertreten sind.

Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschlüsse über Auflösung der Bank, Verlängerung der Dauer der Bank, Aenderung des Statutes und Erhöhung des Grundkapitals handelt (§§. 28 und 61). Ist eine statutgemäß berufene General-Versammlung beschlussunfähig, weil die erforderlichen einhundert Stimmen darin nicht vertreten sind, so wird eine neue General-Versammlung einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien diskutirt und beschlossen werden kann, worauf in der Einladung zu der anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden muß.

Die Beschlüsse werden, sofern nicht das Statut selbst ein anderes Stimmenverhältniß vorschreibt, nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind für die Aktionäre ohne Unterschied bindend.

§. 27.

Gegenstände der Berathung und bez. Beschlussfassung in den General-Versammlungen.

Die General-Versammlung beschließt über folgende Gegenstände:

- 1) den Geschäftsbericht des Direktors und des Aufsichtsraths;
- 2) den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz sowie die Dechargirung des Aufsichtsraths und des Direktors;
- 3) die Erwählung der Revisions-Kommission;
- 4) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und den Widerruf dieser Stellen;
- 5) den Widerruf der Stellung des Direktors;
- 6) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Bank;
- 7) die Aufnahme von Anleihen;

8) Aenderungen des Statutes, Erhöhung des Grundkapitals und Verlängerung der Dauer der Bank;

9) alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Sollen über die Gegenstände zu 6) und 8) Beschlüsse gefaßt werden, so ist dies in der Einladung zur General-Versammlung besonders anzuführen (§. 23). Die zu 8) gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§. 28.

Anträge auf Verlängerung der Dauer der Bank, Aenderung des Statutes und Erhöhung des Grundkapitals können nur in einer General-Versammlung diskutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Zur Fassung gültiger Beschlüsse in dieser Hinsicht gehören mindestens drei Viertheile der anwesenden Stimmen.

Anträge auf Auflösung der Bank können nur in einer General-Versammlung diskutirt werden, in welcher mindestens die Hälfte aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Auch hier entscheidet die Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen.

Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil und beziehentlich die Hälfte aller emittirten Aktien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien, diskutirt und mit einer Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 29.

Geschäftsleitung in der General-Versammlung.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter, oder in deren Behinderung ein vom Aufsichtsrathe zu wählendes Mitglied desselben, führt den Vorsitz in der General-Versammlung.

Der Vorsitzende ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Aktionäre zwei Skrutatoren, die indeß nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein dürfen.

Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlic oder durch einen von dem Aufsichtsrath dazu berufenen Notar aufgenommen. Dieselben werden, soweit diese Personen anwesend sind, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und dem Direktor, sowie von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern und allen Aktionären, die es verlangen, unterzeichnet.

§. 30.

W a h l e n .

Alle von den Bankorganen ausgehenden Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität ergiebt, so werden diejenigen, welche die

meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31.

Revisions-Kommission und Decharge der Verwaltungs-Organe.

Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der §. 30 bestimmten Weise drei Kommissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche vom Direktor der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissare beginnen einen Monat vor der nächsten General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

Die erste Revisions-Kommission kann in einer außerordentlichen General-Versammlung gewählt werden. Wenn aber im Laufe des ersten Geschäftsjahres eine außerordentliche General-Versammlung nicht einberufen wird, so bilden für das erste Rechnungsjahr drei Aktionäre, welche die meisten Aktien besitzen und nicht zu den Beamten der Bank oder zum Aufsichtsrathe gehören, die Revisions-Kommission, und im Falle der Ablehnung des einen oder anderen derselben, der oder die nächstfolgenden meistbetheiligten Aktionäre. Die betreffenden Aktionäre, welche auf Grund des Aktienbuches vom Aufsichtsrath ermittelt werden, sind von letzterem zur Erklärung über die Annahme sowie zur Uebernahme ihres Amtes aufzufordern. Für den Fall, daß mehr als drei Aktionäre den nach §. 11 in einer Bank zulässigen höchsten Aktienbesitz repräsentiren, wählen diese auf Einladung des Aufsichtsraths die erste Revisions-Kommission unter sich in der durch §. 30 vorgeschriebenen Art und Weise.

In der Zeit ihrer Funktionsdauer haben die erwählten Kommissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftsfokale der Bank die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Aufsichtsrathe und dem Direktor, und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung, schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung hat auf Grund dieses Berichtes, falls gegen die Geschäftsführung Nichts zu erinnern ist, dem Aufsichtsrathe und dem Direktor Decharge zu erteilen, auch über die, auf etwaige Erinnerungen der Revisions-Kommission vom Aufsichtsrathe und Direktor gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

§. 32.

Die Aktionäre, als solche, haben keinen andern Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Bank, als den, der ihnen in diesem Statute zugewiesen ist. Sie können auch keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut dem Aufsichtsrathe und dem Direktor zur Pflicht machen.

B. Von dem Aufsichtsrathe.

§. 33.

Zusammensetzung des Aufsichtsraths.

In allen, der General-Versammlung der Aktionäre nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Bank durch einen Aufsichtsrath vertreten. Derselbe besteht aus zwölf von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern (§. 30). Er überwacht die Geschäftsführung der Bank in allen Zweigen der Verwaltung.

§. 34.

Nothwendige Eigenschaften der Aufsichtsraths-Mitglieder.

Zu Mitgliedern des Aufsichtsraths sind nur solche selbstständige Aktionäre wählbar, welche im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ein Mitglied des Aufsichtsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§. 16 und 17 namhaft gemachten Fälle Anwendung finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsraths ohne Weiteres enthoben.

Ein Mitglied des Aufsichtsraths muß sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittheile der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

Bevollmächtigte Beamte der Bank können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein. Keins Mitglied des Aufsichtsraths darf über die im §. 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Aktien hinaus Schuldner der Bank sein. Ein Mitglied des Aufsichtsraths darf in gleicher Funktion oder als Beamter bei einer Versicherungsgesellschaft oder einer Konkurrenz-Anstalt nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsraths beziehentlich dessen Stellvertreters und des Direktors wirksam sein.

§. 35.

Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Aufsichtsraths.

Vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung an bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung besteht der Aufsichtsrath:

- 1) aus den nachbenannten Mitgründern der Bank:
 - a. dem Rittmeister Conrad von Berg auf Colberg bei Storkow,
 - b. dem Fabrikbesitzer Gottfried Friedrich Wilhelm Noack in Frankfurt a. D.;
- 2) aus denjenigen qualifizirten (§§. 34, 36) Aktionären, welche das Gründungs-Komite nach dem durch den §. 30 dieses Statutes vorgeschriebenen Verfahren zu Mitgliedern des Aufsichtsraths vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Bank erwählt.

Die erste ordentliche General-Versammlung hat diesen ersten Aufsichtsrath auf ein weiteres Jahr in seinem Amte zu bestätigen oder andere qualifizierte (§. 34, 36) Aktionäre an seiner Stelle auf das nächste

Jahr in den Aufsichtsrath zu wählen. Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Aufsichtsraths alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämtliche Mitglieder des obigen oder des von der General-Versammlung gewählten Aufsichtsraths ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommenden Erledigungen findet die Neuwahl interimistisch durch den Aufsichtsrath in der §. 40 bestimmten Weise zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere binnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Aufsichtsraths-Mitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§. 36.

Rantion der Aufsichtsraths-Mitglieder.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens zehn Aktien eigenthümlich besitzen. Von denselben muß die Hälfte während der Amtsdauer bei der Bankkasse als Rantion unbeschwert deponirt bleiben.

§. 37.

Sitz des Aufsichtsraths und Wohnsitz der Mitglieder desselben.

Der Aufsichtsrath hat seinen Sitz zu Frankfurt an der Ober. Nur an diesem Sitz kann derselbe zu Versammlungen zusammentreten.

Von den zwölf Mitgliedern des Aufsichtsraths müssen mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters desselben, in Frankfurt an der Ober wohnhaft sein; die übrigen können ihren Wohnsitz beliebig nehmen oder haben.

§. 38.

Leitung und Legitimation des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath erwählt in der §. 40 bestimmten Weise zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie ein zur ständigen Kontrolle der gesammten Geschäftsführung kommittirtes Mitglied des Aufsichtsraths. Die Namen derselben, sowie diejenigen sämtlicher Aufsichtsraths-Mitglieder der Bank, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind durch die betreffenden Blätter der Bank (§. 63) bekannt zu machen. Dritten Personen darf, wenn der stellvertretende Vorsitzende fungirt hat, niemals der Einwand entgegengestellt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen. Der Aufsichtsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und durch die Wahlprotokolle der General-Versammlung. Die Legitimation des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters sowie des zur ständigen Kontrolle der gesammten Geschäftsführung kommittirten Mitgliedes

des Aufsichtsraths erfolgt durch das gerichtliche oder notarielle Wahlprotokoll.

§. 39.

Zeit der Versammlungen des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath versammelt sich an dem Orte der Bank so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens jedoch monatlich einmal. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Aufsichtsraths muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Direktor beziehentlich dessen Stellvertreter darauf antragen. Der Direktor oder dessen Stellvertreter hat das Recht und ist auf Verlangen des Aufsichtsraths verpflichtet, den Versammlungen des letzteren beizuwohnen. Er hat nur eine beratende und keine beschließende Stimme in diesen Versammlungen. Wird über persönliche Angelegenheiten des Direktors oder dessen Stellvertreters im Aufsichtsrathe verhandelt, so dürfen diese bei der Verhandlung nicht zugegen sein.

§. 40.

Beschlußfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsraths, Wahlen, Protokolle, Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

Die Versammlungen des Aufsichtsraths sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, und außerdem zweier anderer Mitglieder, beschlußfähig.

Die Beschlüsse des Aufsichtsraths erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, alle statutgemäß von demselben vorgunehmenden Wahlen nach dem durch den §. 30 dieses Statutes vorgeschriebenen Verfahren. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters.

Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsraths sind Protokolle abzufassen, welche von dem Vorsitzenden und dem Protokoll führenden Mitgliede vollzogen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Aufsichtsraths unter Verschluss des Vorsitzenden im Archive der Bank aufbewahrt werden.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsraths werden von dem Vorsitzenden und noch einem Mitgliede für den Aufsichtsrath verbindlich unterzeichnet.

§. 41.

Wirkungskreis des Aufsichtsraths.

Die Geschäfte des Aufsichtsraths sind:

- a. die Wahl des zur ständigen Kontrolle der gesammten Geschäftsführung kommittirten Aufsichtsraths-Mitgliedes, die Anstellung des Direktors, dessen Stellvertreters, des Justitiars beziehentlich des Syndikus und des Kassendirektors der Bank;
- b. die Ertheilung der Instruktion für diese Beamten und für das zur ständigen Kontrolle kommittirte Mitglied des Aufsichtsraths;

- c. die Aufsichtsführung über die statutgemäße Handlungsweise der ad a. gedachten Personen;
- d. die Kontrolle und Revision der Kasse, der Bücher, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht den Mitgliedern des Aufsichtsraths zu keiner Zeit verweigert werden darf; jährlich mindestens einmal hat der Aufsichtsrath auch die Wechsel der Aktionäre nach ihrer Sicherheit zu prüfen und nach Befinden bei Verlust der Rechte des Aktionärs anderweite Sicherheit oder Zahlung von demselben zu verlangen (§§. 7, 16, 17);
- e. die Bestimmung des Gehaltes, der Tantième oder sonstigen Bezüge für den Direktor und dessen Stellvertreter (§. 53), die Bestimmung der Tantièmes für die Beamten und Angestellten, sowie die Festsetzung der Remuneration für das von ihm zur ständigen Kontrolle der gesammten Geschäftsführung kommitirte Mitglied (§. 38);
- f. die Prüfung der vom Direktor der Revisions-Kommission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Feststellung;
- g. die Bestimmung des Gesamtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
- h. die Suspendirung des Direktors (§. 52);
- i. die Entlassung des Direktor-Stellvertreters, des Justitars beziehentlich des Syndikus und des Kassen-Rendanten (§. 54);
- k. die Bestimmung über die Verwendung und Anlegung des disponiblen Grundkapitales und des Reservefonds nach Vorschrift des §. 44, sowie die Bestimmung über die, nur behufs Beschaffung der Geschäftslokalkitäten oder behufs Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen zulässige Erwerbung und über die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Immobilien;
- l. die Bestimmung der Form und Frist, innerhalb welcher, beziehentlich in welcher bei der etwaigen Emission neuer Aktien die Erklärung der Inhaber von Aktien erster Emission über ihre Betheiligung an der weiteren Emission durch Zeichnung einer, der Zahl ihrer Aktien erster Emission raittelich entsprechenden Anzahl Aktien *al pari* abzugeben ist (§. 6);
- m. die nähere Bestimmung über einen Ausgleichungsmodus für die Bruchtheilsberechtigungen, falls bei einer neuen Emission die Zahlen der schon emittirten und der noch zu emittirenden Aktien nicht übereinstimmen, so daß also nicht auf jede alte Aktie eine neue ertheilt werden kann (§. 6).

§. 42.

Spezial-Bevollmächtigung einzelner Mitglieder des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung vorübergehender und einzel-

ner Funktionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Spezialvollmacht, zu delegiren.

§. 43.

Remuneration des Aufsichtsraths und des zur ständigen Kontrolle kommitirten Mitgliedes desselben.

Der Aufsichtsrath bezieht für seine Mithaltungen eine Tantième von fünf pro Cent des Reinertrages des Geschäfts, nachdem zuvor zehn pro Cent für den Reservefonds und fünf pro Cent des eingezahlten Kapitals als Dividende in Abzug gebracht sind (vergl. §. 58).

Die Vertheilung des Tantième-Betrages unter seine Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters bestimmt der Aufsichtsrath nach einem in der jedesmaligen ersten Sitzung nach seiner alljährlichen Konstituierung festgestellten Maßstabe.

Nach Verlauf von sechs Jahren, angerechnet vom Tage der Eröffnung der Geschäfte, stehen der General-Versammlung hinsichtlich dieser Tantièmes abändernde Beschlüsse zu, welche jedoch erst mit dem Beginne des nächstfolgenden Geschäftsjahres in Kraft treten.

Das zur ständigen Kontrolle der gesammten Geschäftsführung kommitirte Mitglied des Aufsichtsraths erhält eine besondere kontraktlich festzustellende Remuneration, welche jedoch nicht als eine Besoldung (§. 34 al. 3) erachtet werden soll.

Den auswärtigen Aufsichtsraths-Mitgliedern werden Reisekosten-Entschädigungen und Diäten nach den für den Direktor der Bank vertragsmäßig bestehenden Sätzen gewährt.

§. 44.

Benutzung der vorhandenen Gelder.

Die Benutzung, Verwendung und zinsbare Anlegung der vorhandenen disponiblen Gelder und Fonds der Bank (§. 41 sub k) sowie die Verwendung des disponiblen Grundkapitales und des nach §. 59 selbstständig zu verwaltenden Reservefonds erfolgt nach einer für den Direktor vom Aufsichtsrath zu ertheilenden Geschäfts-Instruktion (§. 49) durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Kreis- und Stadt-Obligationen, Pfandbriefe, hypothekarischer Forderungen von pupillarischer Sicherheit, vom Preussischen Staats garantirter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, durch Darlehen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und durch Diskontiren von Wechseln nach den Grundsätzen der Preussischen Bank. Werden hypothekarische Forderungen von der Bank beslehen, so müssen dieselben der Bank rechtsgültig cedirt werden.

C. Von dem Direktor.

§. 45.

Legitimation des Direktors.

Die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsraths, die Vertretung der Bank nach außen und die unmittel-

bare Leitung der Geschäfte ist einem Direktor übertragen, welcher im Sinne der Artikel 227 bis 241 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches der Vorstand der Gesellschaft ist. Der Name desselben, sowie jeder Wechsel, welcher in seiner Person eintritt, ist von dem Aufsichtsrathe in Gemäßheit des §. 63 öffentlich bekannt zu machen.

Er ist zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Aufsichtsrathe zu wählen und führt seine Legitimation durch Ausfertigung des Wahlaakts, oder durch ein auf Grund des letzteren amtlich ausgestelltes Attest.

§. 46.

Notwendige Eigenschaften des Direktors.

Hinsichtlich der moralischen Qualifikation des Direktors finden die über die Mitglieder des Aufsichtsraths im §. 34 ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung.

§. 47.

Anstellungsbedingungen des Direktors und Vertretung desselben in Behinderungsfällen.

Die Anstellungsbedingungen des Direktors werden von dem Aufsichtsrathe mit demselben vereinbart und kontraktlich festgestellt und die Ernennung desselben durch ein gerichtliches oder notarielles Protokoll vollzogen. In gleicher Weise erfolgt die Anstellung eines stellvertretenden Direktors. Der Name desselben, sowie jeder Wechsel, welcher in seiner Person eintritt, ist vom Aufsichtsrathe in Gemäßheit des §. 63 öffentlich bekannt zu machen.

In Vertretung des Direktors hat dessen Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem Direktor selbst durch das Statut und die vom Aufsichtsrathe ihm erteilten Instruktionen beigelegt sind. Er führt seine Legitimation durch seinen Vortrag oder durch ein auf Grund desselben amtlich ausgestelltes Attest.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors und des Stellvertreters desselben übernimmt ein vom Aufsichtsrathe mit der Stellvertretung zu beauftragender höherer Beamter der Bank provisorisch deren Dienst.

Auch diese provisorischen Stellvertretungen müssen durch gerichtliches oder notarielles Protokoll konstatirt und in den Gesellschaftsblättern (§. 63) bekannt gemacht werden.

Dritten Personen darf, wenn ein Stellvertreter fungirt hat, niemals der Einwand entgegengestellt werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§. 48.

Kautions des Direktors und des Stellvertreters desselben.

Der Direktor muß mindestens fünf, sowie dessen Stellvertreter mindestens zwei Aktien der Bank besitzen, welche während ihrer Amtsbauer bei der Bank-Kasse unter Beschluß des Aufsichtsraths als Kautions unbeschwert deponirt bleiben müssen.

Ueber den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeiten auf diese Aktien hinaus dürfen weder der Direktor noch dessen Stellvertreter Schuldner der Bank sein.

§. 49.

Instruktion des Direktors, Theilnahme desselben an den Beratungen des Aufsichtsraths und Umfang der Vollmacht desselben.

Der Direktor erhält von dem Aufsichtsrathe eine Geschäfts-Instruktion, an welche derselbe in allen seinen Funktionen gebunden ist. Diese Geschäfts-Instruktion ist dritten Personen gegenüber ohne Wirkung und darf diesen daher nicht entgegengestellt werden.

In den Sitzungen des Aufsichtsraths hat der Direktor den Vortrag in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung (cfr. §. 39).

Der Direktor ist auf Grund dieses Statutes zu allen Erklärungen, Verträgen, Prozessen und Handlungen, selbst zu solchen, zu denen die Besetze eine Spezial-Vollmacht erfordern, mit der Befugniß der Substitution bevollmächtigt.

§. 50.

Leitung der Bankangelegenheiten, Abgabe der Unterschriften durch den Direktor und dessen Stellvertreter.

Der Direktor, und in dessen Abwesenheits- oder Behinderungsfällen der Stellvertreter desselben, verwaltet die Angelegenheiten der Bank nach den vom Aufsichtsrathe gutgeheißenen Verwaltungsregeln. Alle Korrespondenzen sowie alle Bekanntmachungen sind vom ihm, beziehentlich von seinem Stellvertreter unter der Firma:

Frankfurter

Allgemeine Rückversicherungs - Aktien - Bank zu Frankfurt a. D.

Der Direktor
beziehentlich:

Der stellvertretende Direktor

durch Namensunterschrift zu vollziehen. Alle die Bank verpflichtenden Akte, insbesondere alle Verträge, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Kontratsignatur des vom Aufsichtsrathe zur ständigen Kontrolle der gesammten Geschäftsführung kommittirten Mitgliedes desselben (§. 38), ohne daß jedoch die Nichtbefolgung dieser Vorschrift dritten Personen gegenüber eine Wirkung hat.

§. 51.

Wirkungskreis des Direktors.

Soweit die Leitung der Bank-Angelegenheiten nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist (cfr. §§. 27 und 41), regeln sich alle Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors nach den Artikeln 227 bis 241 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und nach den §§. 6, 7, 2, 8, 9. Artikel 12 Abschnitt I. Titel I.

sowie nach dem Artikel 32 Abschnitt II. Titel I. des Einführungsgesetzes zu dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. Er ist der nächste Dienst-Vorgesetzte aller Beamten der Bank; insbesondere ist er verpflichtet, bezüglich berechtigt:

- a. Bevollmächtigte und Beamten jeder Art anzustellen, dieselben zu entlassen, ihnen Instruktionen zu ertheilen, sowie Gehalte, Remunerationen, Provisionen und etwaige Kautionsleistungen derselben zu bestimmen (vergl. jedoch §. 54 und §. 58 ad d);
- b. vierteljährlich oder monatlich kurze Rechnungsübersichten zur Beurtheilung des Standes der Geschäfte aufzustellen, sodann alljährlich, und zwar am 31. Dezember, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Aufsichtsrathe zu Bestimmung der Dividendenbeträge sowie zur Prüfung und Feststellung vorzulegen;
- c. den Geschäftsbericht abzufassen.

§. 52.

Suspension des Direktors und Widerruflichkeit der Stellung desselben.

Die Bestellung des Direktors ist zu jeder Zeit frei widerruflich und beschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Macht der Direktor sich grober Fahrlässigkeit in Ausübung seines Amtes schuldig, so kann er von dem Aufsichtsrath auf Grund eines von wenigstens sieben bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses vom Amte suspendirt werden. Es steht ihm jedoch die Berufung an die General-Versammlung frei, welche alsdann spätestens binnen zwei Monaten nach Eingang der Berufung auf Einladung des Aufsichtsraths zusammenzutreten muß und mit absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Bei Gleichheit der Stimmen bleibt die Stimme des Vorsitzenden der General-Versammlung den Ausschlag.

Während der Dauer der Suspension bezieht der Direktor nur die Hälfte seines festen Gehaltes. Bestätigt die General-Versammlung den Beschluß des Aufsichtsraths, so geht der dann definitiv zu entlassende Direktor aller kontraktlichen oder statutmäßigen Ansprüche an die Bank verlustig. Versagt die General-Versammlung dem Beschlusse des Aufsichtsraths die Bestätigung, so tritt der suspendirte Direktor wieder in Funktion und es sind ihm die einbehaltenen Gehalts-Kompetenzen nachzuzahlen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf den stellvertretenden Direktor Anwendung.

§. 53.

Besoldung und Remuneration des Direktors und des Stellvertreters desselben.

Der Direktor und dessen Stellvertreter beziehen eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe der Aufsichtsrath bestimmt. Außerdem ist er, wie sein Stell-

vertreter, mit einer Lantième nicht unter zwei pro Cent am Reingewinn des Geschäfts zu theilhaben, deren Höhe gleichfalls der Aufsichtsrath zu bestimmen hat.

§. 54.

Beamten-Verhältnisse.

Der Direktor ernennet und stellt sämtliche Beamte und Hilfsarbeiter der Bank an, und ist befugt, dieselben zu entlassen, mit Ausnahme seines Stellvertreters, des Kassen-Rendanten und des Justitars beziehentlich des Syndikus der Bank, welche vom Aufsichtsrathe angestellt und entlassen werden (§. 41). Dagegen ist der Direktor berechtigt, jederzeit die Entlassung dieser Bankbeamten bei dem Aufsichtsrathe zu beantragen und bis zur Beschlußnahme des letzteren hierüber die Suspension derselben sofort zu verfügen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die dabei einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstverträge zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über achthundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Aufsichtsraths.

IV.

Von der Inventur, der Abrechnung, der Bilanz, dem Reservefonds und der Dividende.

§. 55.

Rechnungsjahr und Inventur.

Das Rechnungsjahr der Bank ist das Kalenderjahr. Die Inventur des Bank-Vermögens erfolgt am 31. Dezember jeden Jahres. Der Aufsichtsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostentwerth der im Besitze der Bank befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Procent jährlich betragen, wobei dem Aufsichtsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint.

Die Effekten sind zu dem Tages-Kurse der Berliner Börse vom 31. Dezember des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen.

§. 56.

A b r e c h n u n g.

Die Abrechnung wird jährlich am 31. Dezember auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung bewirkt und muß spätestens am 31. März des nächstfolgenden Jahres fertig gestellt sein.

Die Aufstellung der Abrechnung geschieht durch den Direktor, welcher dieselbe bis spätestens zu dem angegebenen Termine dem Aufsichtsrathe zur Feststellung vorzulegen hat. Letzterer übergibt dieselbe der von der General-Versammlung der Aktionäre gewählten Kommission (§. 31) zur Revision.

Nach Dechargirung durch die General-Versammlung ist die Abrechnung durch die Blätter der Bank (§. 63) öffentlich bekannt zu machen.

Die Einnahme bilden alle wirklich vereinnahmten Gelber.

Die Ausgabe umfaßt alle Ausgaben ohne Unterschieb, auch wenn sie den Zeitraum, für welchen die Rechnung gelegt wird, ganz oder theilweise nicht betreffen, und gehören dazu auch die gesammten Verwaltungskosten, die Provisionen, sowie die Organisations- und Einrichtungskosten.

§. 57.

B i l a n z.

Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung der sämtlichen Aktiva und der sämtlichen Passiva der Bank.

Zu den Aktiven sind zu rechnen:

- 1) der inventarisirte Werth der im Besitz der Bank befindlichen Immobilien und Mobilien (§. 55);
- 2) die der Bank gehörigen Baarbestände und Effekten (§. 55). Die Effekten sind nach Gattungen zu specifiziren;
- 3) die Solawechsel der Aktionäre, sowie die ausstehenden Forderungen der Bank in Höhe des Nominalwerthes; die zweifelhaften Forderungen unter entsprechender Berücksichtigung des Werths derselben.

Unter die Passiva müssen gestellt werden:

- 1) der Gesamtbetrag des emittirten Grundkapitals (wogegen die Solawechsel der Aktionäre unter die Aktiva gestellt sind);
- 2) die Schulden, und zwar die Kapitalien ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit, die fälligen Zinsen oder Stückzinsen bis zum Tage des Rechnungs- abschlusses und die etwaigen liquiden Kosten;
- 3) eine Prämien-Reserve für die noch laufenden Versicherungen, welche mindestens nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für einen jeden Bruchtheil eines solchen, zu ermitteln ist;
- 4) der Betrag der Kapital-Reserve;
- 5) die Reserven zur Deckung angemeldeter aber noch nicht berichtigter Schäden in Höhe der angemeldeten Beträge.

Der aus der Bilanz sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schluß der Bilanz besonders anzugeben.

Die Bilanz muß spätestens am 31. März jeden Jahres für das verfllossene Geschäftsjahr aufgestellt sein.

Die Aufstellung der Bilanz geschieht durch den Direktor, welcher dieselbe bis spätestens zu dem angegebenen Termine dem Aufsichtsrathe zur Feststellung vorzulegen hat.

Lehterer übergiebt dieselbe der von der General-Versammlung der Aktionäre gewählten Commission (§. 31) zur Revision.

Nach Dechargirung durch die Generalversammlung ist die Bilanz durch die Blätter der Bank (§. 63) alljährlich öffentlich bekannt zu machen.

§. 58.

Gewinnvertheilung.

Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen (§§. 55, 57) sich ergebende Ueberschuß sämtlicher Aktiva über sämtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Von diesem Ueberschusse werden verwendet:

- a. wenigstens zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des emittirten Grundkapitales erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefonds auf fünf Prozent des Reingewinnes eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Fünfhunderttausend Thaler beträgt, ganz aufhören;
- b. eine Dividende bis zu fünf Prozent des eingezahlten Kapitales.

Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschusse werden entnommen:

- c. die nach §§. 41, 43 und 53 dem Aufsichtsrathe und dem Direktor beziehentlich dessen Stellvertreter sowie dem zur ständigen Kontrolle der gesammten Geschäftsführung kommitirten Mitglieder des Aufsichtsraths zustehenden Tantiemen;
- d. etwaige den Bevollmächtigten, Beamten und Angestellten der Bank vertragsmäßig oder durch Beschluß des Aufsichtsraths bewilligte Tantiemen oder Extra-Remunerationen.

Der nach obigen Verwendungen verbleibende Betrag wird an die Aktionäre als Superdividende vertheilt.

§. 59.

Reservefonds.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet und fließen die Zinseneinnahmen aus demselben dem Fonds selbst zu, bis derselbe die Höhe von Fünfhunderttausend Thalern erreicht hat.

Wird in einem Geschäftsjahre durch die Bilanz Verlust nachgewiesen, so ist zur Deckung desselben zunächst der Reservefonds anzugreifen und erst dann, wenn dieser vollständig absorbiert ist, darf auf das Grundkapital zurückgegangen werden.

Tritt der letztere Fall ein, dann muß der Gewinn der nächsten Jahre vorweg zur Komplettirung des Grundkapitals so lange, bis diese erfolgt ist, verwendet werden.

§. 60.

Ort und Zeit der Dividenden-Zahlungen.

Die Zahlung der Dividende geschieht zu Frankfurt an der Ober spätestens am 1. Juli jeden Jahres an den Präsentanten des Dividenden-Scheines gegen Ablieferung desselben in der Bank-Kasse; sie kann aber

auch an anderen, von dem Aufsichtsrathe zu bestimmenden und durch die Blätter der Bank (§. 63) bekannt zu machenden Orten stattfinden.

Dividenden-Scheine, deren Betrag innerhalb vier Jahren, angerechnet von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember (cfr. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 §. 5 Nr. 3) nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reservefonds der Bank.

Ist aber ein Dividenden-Schein verloren gegangen und der Verlust der Bank innerhalb dieser Frist von vier Jahren angezeigt, so wird der Betrag des Dividenden-Scheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre dem Anmelgenden nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividenden-Schein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Bank wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividenden-Scheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten derselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

V.

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 61.

A u f l ö s u n g.

Die Auflösung der Bank vor Ablauf der im §. 3 festgesetzten Dauer findet statt:

- a. Wenn die Hälfte des Grundkapitales verloren gegangen ist, und in einer beschl. von dem Direktor sofort zu berufenden General-Versammlung nicht von sämmtlichen anwesenden Aktionären einstimmig die Wiedergänzung des ursprünglichen Kapitals beschlossen worden ist und die wirklich erfolgte Einzahlung nachgewiesen wird;
- b. wenn in einer General-Versammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller emittirten Aktien repräsentirt ist, die Auflösung der Bank mit einer Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen beschlossen wird (cfr. §. 28).

§. 62.

L i q u i d a t i o n.

Die Liquidation des Geschäftes im Falle der beschlossenen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 242 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches) nöthig gewordenen Auflösung geschieht, sofern nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist oder die General-Versammlung nicht anders beschließt, durch den Aufsichtsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen zu drei verschiedenen Malen durch die Blätter der Bank bekannt zu machen hat.

Die Vertheilung des Bank-Vermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Aktionäre darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Verbindlichkeiten der Bank erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Aufsichtsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§. 63), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Aktionäre verfahren werden solle; die Vertheilung selbst ist nicht eher als sechs Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken.

Die Auszahlung geschieht in Frankfurt an der Ober- oder auch in sonstigen vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhobenen gebliebenen Anttheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionäre, unter Beifügung eines Exemplars der Schlussrechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, angenommenen Protokolls, bei der im §. 4 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VI.

Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 63.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Verordnungen, wenn sie zweimal mit einem Zwischenraum von mindestens vierzehn Tagen durch den Preussischen Staatsanzeiger, die Berliner Bank- und Handels-Zeitung, den Berliner Börsencourier, die deutsche Versicherungs-Zeitung, die Berliner Börsen-Zeitung, die Kölnische Zeitung, die National-Zeitung, die Neue Preussische (Kreuz-) Zeitung, die Norddeutsche Allgemeine Zeitung und das Frankfurter Patriotische Wochenblatt stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder dem Aufsichtsrathe nicht mehr für seine Publikation geeignet erscheinen, so ist durch Beschluß des Aufsichtsraths ein anderes an dessen Stelle zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen sind in den übrig bleibenden Blättern der Bank bekannt zu machen.

VII.

Von der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 64.

Oberaufsicht der Staatsregierung.

Der Königl. Staatsregierung gebührt das Aufsichtsrecht über die Bank. Es bleibt derselben vorbehalten, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Kommissarius kann nicht mit

allen General-Versammlungen betwohnen, sondern auch solche Versammlungen, sowie den Aufsichtsrath der Bank gütlich zusammenberufen, ihren Berathungen betwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Kassenbeständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Bank Einsicht nehmen.

VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 65.

Transitorische Bestimmungen.

Die Mitunterzeichneter Grändet 1) Conrad von Berg auf Colberg bei Stolts, 2) Julius Merz

in Berlin und 3) Oscar Krause in Frankfurt a. D. sind mit der Befugniß, sich untereinander zu substituiren, hierdurch ermächtigt, die Landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige Abänderungen und Zusätze, die sich hierbei als nöthig ergeben möchten, vorzunehmen, den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Aktionäre zu vollziehen, bis zur Erlangung der Landesherrlichen Genehmigung die Befugnisse des Bank-Vorstandes beziehentlich des Aufsichtsraths auszuüben und das Gründungs-Komitee durch Zuwahl aus der Zahl der Aktionäre resp. Aktienzelner zu vervollständigen.

Genehmigt und vollzogen

zu

Frankfurt a. D. am zwanzigsten Dezember Eintausendacht-hundertneun-und-sechszig.

Bernhard von der Marwig, Julius Busler, zugleich in Vertretung und Vollmacht für Herrn A. D. Koppe. **Friedrich Dees,** zugleich in Vollmacht des Herrn Hofrath Robert Kleinschmidt, und des Herrn Kaufmann Karl Gustav Kreuzer zu Leipzig. **Carl Ehrich, Oscar Krause, Julius Merz,** zugleich in Vollmacht des Herrn Louis Türck in Leipzig. **Conrad von Berg,** zugleich in Vollmacht des Grafen Ferdinand von Dredow zu Berlin, des Dr. Ludwig Kufahl in Berlin und des Regierungs-Rath Adolf Weg zu Merseburg. **Heinrich Lillich, Carl Pollack, Julius Moritz Wende,** zugleich in Vollmacht des Herrn Ludwig Lehmann in Halle a. S. **G. F. W. Noack, Paul Steinbock, Maximilian Wolff, Albert Silberschmidt,** in Vollmacht des Dr. jur. Carl Erich zu Berlin. — Halle a. S., den 23. Dezember 1869. **Carl Gneiss,** zugleich in Vollmacht des regierenden Herrn Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg.

Formular A. 1.

Vierzehn Tage nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. D. ober deren Ordre bei

..... in

die Summe von

fünfundzwanzig Thalern

im Dreißig-Thalerfuß,

und leiße zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, angerechnet vom dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Bank, längstens also bis zum bei dem von mir erwählten Domizillaten in präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

.....
(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)
.....

Formular A. 2.

Drei Wochen nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. D. ober deren Ordre bei

..... in

die Summe von

fünfundsiebenzig Thalern

im Dreißig-Thalerfuß,

und leiße zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, angerechnet vom dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Bank, längstens also bis zum bei dem von mir erwählten Domizillaten in präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

.....
(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)
.....

Formular A. 3.

Hier Wochen nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. D. oder deren Ordre bei

..... in die Summe von

Einhundert Thalern
im Dreißig-Thalerfuße,

und leihe zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, angerechnet vom dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Bank, längstens also bis zum bei dem von mir erwählten Domizillaten in präsentiert wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

.....

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

.....

Formular A. 4.

Hier Wochen nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. D. oder deren Ordre bei

..... in die Summe von

Zweihundert Thalern
im Dreißig-Thalerfuße,

und leihe zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, angerechnet vom dem Tage der Landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Bank, längstens also bis zum bei dem von mir erwählten Domizillaten in präsentiert wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

.....

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

.....

Formular B.

Dividenden-Scheine Nr. 1. bis 5. nebst Talon sind beigelegt.

Aktie №

der Frankfurter
Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Bank
zu Frankfurt a. D.

über **Fünfhundert Thaler** im Dreißig-
Thalerfuße.

In Gemäßheit des Statutes der Frankfurter All-
gemeinen Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frank-
furt a. D. und der untern
erfolgten Landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von

Fünfhundert Thalern

durch baare Einzahlung von einhundert Thalern und
Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zu-
sammen vierhundert Thalern an dem Grundkapitale
dieser Bank theilhaftig. Derselbe unterwirft sich durch-
gängig deren Statut, und nimmt nach den Bestim-
mungen des letzteren verhältnismäßigen Antheil an
dem Vermögen und Gewinn oder Verluste der Bank.

Eine Besitzveränderung dieser Aktie erlangt nach
§. 14 des Statutes nur nach Genehmigung des zur
ständigen Kontrolle der gesammten Geschäftsführung
kommittirten Mitgliedes des Aufsichtsraths und des
Direktors der Bank Gültigkeit.

Frankfurt a. D., am

Frankfurter
Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank
zu Frankfurt a. D.

Der Aufsichtsrath. Der Direktor.
N. N. N. N. (L. S.) N. N.

(Unterschrift des Vorsitzenden und (Unterschrift des Direktors.)
eines Mitgliedes des Auf-
sichtsraths.

Eingetragen in das Aktienbuch Fol.
Frankfurt a. D., am

Der Kontrolle-Beamte.
N. N.

(Unterschrift des Kontrolle-Beamten.)

NB. Auf den Original-Aktien ist der Wortlaut der §§. 7, 9,
10, 12 bis incl. 25 und 63 des Statutes mit abgedruckt.)

Formular C.

(Bordersseite.)

Dividenden-Schein.

Am 1. Juli 18 . . zahlt die unterzeichnete Bank dem Ueberbringer die auf die Aktie Nr. für das Jahr 18 . . treffende Dividende.

Frankfurt a. D., den 18 . .

**Frankfurter
Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank
zu Frankfurt a. D.**

Der Aufsichtsrath. (L. S.) Der Direktor.
N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift des Vorsitzenden und (Unterschrift des Direktors.)
eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

(Rückseite.)

Dividenden-Scheine, deren Betrag innerhalb vier Jahren, angerechnet von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember, nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt (laut §. 60 des Statutes) dem Reservefonds der Bank. Im Falle des Verlustes eines Dividenden-Scheines greifen die sonstigen Bestimmungen des §. 60 des Statutes Platz.

Eine Mortifikation verlorener Dividenden-Scheine findet nach §. 20 des Statutes nicht statt.

(NB. Auf den Original-Dividenden-Scheinen ist der Wortlaut der §§. 20 und 60 des Statutes mit abgedruckt.)

Formular D.

(Bordersseite.)

Talon

zum

Dividendenbogen der Aktie N 

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung, Dividenden-Scheine auf fernere fünf Bilanz-Jahre, nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des §. 20 des Statutes Platz.

Frankfurt a. D., den 18 . .

**Frankfurter
Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank
zu Frankfurt a. D.**

Der Aufsichtsrath. (L. S.) Der Direktor.
N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift des Vorsitzenden und (Unterschrift des Direktors.)
eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.)

(Rückseite.)

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie der Dividenden-Scheine erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon binnen drei Monaten vom Fälligkeitstage ab nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Bank angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividenden-Scheine widersprochen worden, so wird diese neue Serie zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf dieselbe gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind (§. 20 des Statutes).

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma:

Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktien-Bank zu Frankfurt a. D.

mit dem Sitze zu Frankfurt a. D., sowie deren in der wiederbeigelegten notariellen Urkunde vom 20. resp. 23. Dezember v. J. verlaubliches Statut.

Berlin, den 5. Februar 1870.

823. **Wilhelm.**

823. Gr. v. Skenplitz. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 11. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Mosser.

In Vertretung:
Bitter.

Vorstehendes Statut und die in beglaubigter Form ausgefertigte Allerhöchste Genehmigung desselben werden hiermit in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 19. Februar 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung des Innern.